

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) 109

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Jahresrechnung 2018 des Zweckverbandes Kreisvolkshochschule Uelzen/Lüchow-Dannenberg vom 02.12.2019..... 110

Verbandsordnung des Zweckverbandes „Kreisvolkshochschule Uelzen / Lüchow-Dannenberg“ vom 15.09.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Uelzen Nr.20/2016), geändert am 03.08.2017 (Amtsblatt für den Landkreis Uelzen Nr.17/2017), zuletzt geändert am 02.12.2019 110

Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes „Kreisvolkshochschule Uelzen/ Lüchow-Dannenberg“ 112

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kreisvolkshochschule Uelzen/ Lüchow-Dannenberg für das Haushaltsjahr 2020 vom 02.12.2019 113

Ortsplanung Bad Bevensen – Bebauungsplan „Innenstadt III“ (4. Änderung)..... 113

Ortsplanung Bad Bevensen – Bebauungsplan „Rosengarten“ (5. Änderung) 114

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

- Landkreis Uelzen Uelzen, 30.07.2020
- I20200015 -

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Durch die Bürgerwindpark Wulfstorf GmbH & Co. KG, wurde mit Antrag vom 29.04.2020 bei der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Uelzen die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 in Verbindung mit § 10 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) und der Ordnungsnummer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt zwei Windenergieanlagen (WEA) beantragt. Die WEA sollen nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens errichtet und voraussichtlich 2021 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag umfasst:

- Aktenzeichen: I20200015
Anlage: Errichtung von zwei Windenergieanlagen (WEA) des Typs GE5.5-158 mit einer Nabenhöhe von 161 m, einem Rotordurchmesser von 158 m, d.h. einer Gesamthöhe von 240 m.
Betreiber: Bürgerwindpark Wulfstorf GmbH & Co. KG, Wulfstorfer Str. 6, 29553 Bienenbüttel

Die Errichtung und der Betrieb der WEA sind auf folgenden Standorten geplant:

- „WEA 1“ – Gemarkung Wulfstorf, Flur 1, Flurstück 23/2,
- „WEA 2“ – Gemarkung Wulfstorf, Flur 1, Flurstück 23/2,

Auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG ist die Genehmigung abweichend von § 19 Absätze 1 und 2 BImSchG nicht in einem vereinfachten Verfahren zu erteilen.

Gemäß Nr. 8.1 a) der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27. Oktober 2009 in der Neufassung vom 26.02.2019 (Nds. GVBl. S. 33), ist der Landkreis Uelzen, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen, die zuständige Genehmigungsbehörde.

Detaillierte Angaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind dem Schall- und dem Schattenwurfgutachten zu entnehmen, auf die Schutzgüter Tiere und Landschaft dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (inklusive Avifaunistischer Erfassungen 2015-2016, Raumnutzungsanalyse Seeadler/Rotmilan 2019-2020 und dem Fledermausfachbeitrag 2016). Eine Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft ist Gegenstand des landschaftspflegerischen Begleitplanes.

Darüber hinaus liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits folgende entscheidungsrelevante Berichte und Empfehlungen vor:

- Stellungnahme der Gemeinde Vastorf vom 18.06.2020
- Stellungnahme der Gemeinde Wendisch Evren vom 21.07.2020
- Stellungnahme des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Lüneburg vom 20.05.2020
- Immissionsschutzfachliche Stellungnahme vom 13.07.2020
- Stellungnahme des Landkreises Lüneburg vom 15.06.2020
- Stellungnahme der Luftfahrtbehörde vom 15.06.2020
- Stellungnahme der Bundeswehr vom 26.06.2020

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Unter Bezugnahme auf § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) können der Antrag und die vollständigen Antragsunterlagen **im Zeitraum vom 31.08.2020 bis einschließlich 30.09.2020** elektronisch unter dem Link <https://cloud.itv-ue.de/index.php/s/nJKOxzYGEHy90A> abgerufen werden.

Entsprechend § 3 Abs. 2 PlanSiG ist als zusätzliches Informationsangebot eine persönliche Einsichtnahme in den Antrag, die Antragsunterlagen und die vorliegenden Stellungnahmen der Fachbehörden im o.g. Auslegungszeitraum beim

Landkreis Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen
Montag, Dienstag und Donnerstag 08.00–16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08.00–12.00 Uhr
nach vorheriger telefonische Terminvereinbarung unter 0581-82247 oder 0581-82244 möglich.

Einwendungen gegen das Vorhaben können **vom 31.08.2020 bis einschließlich 14.10.2020** schriftlich oder elektronisch (E-Mail-Adresse: m.widling@landkreis-uelzen.de, Betreff Öffentlichkeitsbeteiligung Bürgerwindpark Wulfstorf) als beigefügtes unterschriebenes Dokument bei den o. g. Stellen erhoben werden. Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Frist bei den o. g. Stellen eingegangen sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG für die Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Anschrift der Einwender ist vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Ferner sind Einwendungen zu unterzeichnen, ansonsten ist die Einwendung ungültig. Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben.

Auf Verlangen des Einwenders soll die Genehmigungsbehörde dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller und die beteiligten Behörden unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung der Genehmigungsverfahren nicht erforderlich sind.

Gemäß § 17 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes müssen Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind, auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar den vollständigen Namen und die Anschrift eines Unterzeichners enthalten, der als Vertreter der Einwender gilt. Gleichförmige Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen bzw. Adressangaben können von der Genehmigungsbehörde unberücksichtigt bleiben.

Für den Fall, dass Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden, können diese aufgrund einer Ermessensentscheidung des Landkreises Uelzen nach § 10 Abs. 6 BImSchG in einem Erörterungstermin erörtert werden. Der Erörterungstermin findet nunmehr statt am:

Freitag, 23.10.2020, ab 09.00 Uhr
Kreishaus, EG, Raum 61/62
Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen

Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt. Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an anderer Stelle oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung. Ob der Erörterungstermin durchgeführt

wird oder nicht entscheidet der Landkreis Uelzen nach seinem Ermessen. Diese Entscheidung wird gesondert bekanntgemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht wird.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Uelzen, 30.07.2020

LANDKREIS UELZEN

Der Landrat

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Jahresrechnung 2018 des Zweckverbandes Kreisvolkshochschule Uelzen/Lüchow-Dannenberg vom 02.12.2019

Die Zweckverbandsversammlung hat in der Sitzung vom 02.12.2019 die Jahresrechnung 2018 beschlossen und der Geschäftsführung gem. § 5 Abs. 1.4 der Zweckverbandsordnung Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an 7 Tagen in der Geschäftsstelle der Kreisvolkshochschule Uelzen/Lüchow-Dannenberg, Veerßer Straße 2 in Uelzen, öffentlich aus.

Uelzen, den 04.06.2020

ZWECKVERBAND
KREISVOLKSHOCHSCHULE UELZEN/LÜCHOW-DANNENBERG

Vorsitzender der Versammlung
gez. Jürgen Schulz

Geschäftsführerin
Matzker-Steiner

Verbandsordnung des Zweckverbandes „Kreisvolkshochschule Uelzen / Lüchow-Dannenberg“ vom 15.09.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Uelzen Nr.20/2016), geändert am 03.08.2017 (Amtsblatt für den Landkreis Uelzen Nr.17/2017), zuletzt geändert am 02.12.2019

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Sitz und Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind die Landkreise Uelzen und LüchowDannenberg.
- (2) Der Zweckverband trägt den Namen „Kreisvolkshochschule Uelzen / LüchowDannenberg“ und hat seinen Sitz in Uelzen.

- (3) Aufgabe des Zweckverbandes ist der Betrieb einer Kreisvolkshochschule mit dem Ziel der Erwachsenenbildung im Sinne von § 1 des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes (NEBG) durch Bildungsberatung sowie durch Planung und Durchführung von Maßnahmen, die der Stärkung der Persönlichkeit, der Gestaltung des Übergangs von der allgemeinen zur beruflichen Bildung und der Fortsetzung oder Wiederaufnahme organisierten Lernens dienen. Der Zweckverband übernimmt diese Aufgabe von den Verbandsmitgliedern und ist deren Träger.
- (4) Der Verband führt ein Dienstsiegel.

§ 2

Steuerpflicht des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Zweckverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für verbandsordnungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stimmrecht in der Verbandsversammlung

- (1) In der Verbandsversammlung haben der Landkreis Uelzen sechs und der Landkreis Lüchow-Dannenberg vier Stimmen. Das Stimmrecht wird durch eine entsprechende Anzahl von Vertreterinnen oder Vertretern ausgeübt. Vertreterinnen oder Vertreter sind neben den Landrätinnen oder Landräten der Verbandsmitglieder beziehungsweise den anderen Beschäftigten gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom jeweiligen Kreistag zu bestimmende Personen. Für die Landrätinnen oder Landräte beziehungsweise die anderen Beschäftigten gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) benennt der jeweilige Kreistag eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die oder der bei dem entsprechenden Landkreis beschäftigt ist. Die Vertreterinnen oder Vertreter der beiden Verbandsmitglieder, die nicht Landrätin oder Landrat beziehungsweise andere Beschäftigte oder anderer Beschäftigter gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 NKomZG sind, können sich im Verhinderungsfall in der Ausübung des Stimmrechtes gegenseitig vertreten. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben Jede Veränderung bei den Vertreterinnen oder Vertretern unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über diejenigen Angelegenheiten Zweckverbandes, für die nicht die Verbandsgeschäftsführerin oder Verbandsgeschäftsführer zuständig ist.
- (2) Sie beschließt insbesondere über
 1. die Errichtung und den Ausbau der Kreisvolkshochschule sowie den Abbau vorhandener Einrichtungen,
 2. den Erlass des Haushaltsplans einschließlich des Stellenplans,
 3. den Jahresabschluss und die Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers,
 4. Aufnahme und Ausschluss von Verbandsmitgliedern,
 5. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
 6. die Änderung der Verbandsordnung,
 7. die Auflösung des Zweckverbandes,
 8. die Bestellung der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers sowie der Leiterin oder des Leiters der Kreisvolkshochschule.

Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind dabei an die Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses des sie entscheidenden Verbandsmitgliedes gebunden.

- (3) Die Verbandsversammlung kann ihre Zuständigkeit in Einzelfällen oder für bestimmte Gruppen von Angelegenheiten auf die Verbandsgeschäftsführerin oder den Verbandsgeschäftsführer übertragen; dies gilt nicht für Rechtssetzungsbefugnisse.
- (4) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über in den Zuständigkeitsbereich der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers fallende Angelegenheiten, bei denen sie sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten hat.

§ 5

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) In der ersten Sitzung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode (§ 47 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)) wählt die Verbandsversammlung gemäß § 14 Absatz 2 Satz 1 NKomZG eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung.
- (2) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf zusammen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung, die auch auf elektronischem Weg erfolgen kann, die Mehrheit der Vertreterinnen oder Vertreter anwesend ist. Sie gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Vertreterinnen oder Vertreter im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht eine Vertreterin oder ein Vertreter Beschlussunfähigkeit geltend macht; diese oder dieser zählt zu den Anwesenden.
- (4) Beschlüsse werden, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (5) Beschlüsse über die in § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1, 2, 4, 5, 6, 7 und 8 genannten Angelegenheiten können nicht gegen den Willen der anwesenden Vertreterinnen oder Vertreter eines Verbandsmitgliedes gefasst werden.

§ 5

Geschäftsführung, Personalkostenabrechnung und örtliche Prüfung

- (1) Am Sitz des Zweckverbandes in Uelzen wird eine Hauptgeschäftsstelle und in Lüchow eine Nebengeschäftsstelle betrieben. Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes werden durch hauptamtliche Beschäftigte erledigt.
- (2) Der Verband bestellt eine Verbandsgeschäftsführerin oder einen Verbandsgeschäftsführer sowie für den Verhinderungsfall eine stellvertretende Verbandsgeschäftsführerin oder einen stellvertretenden Verbandsgeschäftsführer. Diese sind hauptamtlich tätig.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer hat
 1. die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen,
 2. die von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben wahrzunehmen sowie
 3. die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen.
- (4) In dringenden Fällen, in denen die erforderliche Entscheidung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, trifft die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung die notwendigen Maßnahmen. Sie oder er hat die Verbandsversammlung unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Die Abrechnung der Personalkosten wird durch das Verbandsmitglied Landkreis Uelzen erledigt.
- (6) Für die örtliche Prüfung ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Uelzen zuständig.

§ 7

Rechtsverhältnisse der Bediensteten, Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Zweckverband besitzt Dienstherrenfähigkeit im Sinne des § 2 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG).
- (2) Oberste Dienstbehörde, höhere Dienstvorgesetzte und Dienstvorgesetzte der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers ist die Verbandsversammlung. Für die übrigen Beamtinnen und Beamten des Zweckverbandes ist oberste Dienstbehörde und höhere Dienstvorgesetzte die Verbandsversammlung und Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt über die Ernennung, Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamtinnen und Beamten sowie über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern; die Verbandsversammlung kann diese Befugnisse für bestimmte Gruppen von Beamtinnen und Beamten sowie von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer übertragen.
- (4) Gleichstellungsbeauftragte ist die Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Uelzen, soweit nicht die Verbandsversammlung etwas anderes beschließt.

§ 8

Beirat

- (1) Der Beirat berät die Verbandsgeschäftsführerin oder den Verbandsgeschäftsführer hinsichtlich Art und Umfang der Bildungsangebote der Kreisvolkshochschule.
- (2) Mitglieder des Beirates sind je eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter der Verbandsmitglieder, je sechs von den Kreistagen der beiden Verbandsmitglieder zu entsendende Personen sowie weitere sechs auf Vorschlag der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers von der Verbandsversammlung zu wählende Personen mit Erfahrung in der Erwachsenenbildungsarbeit. Die von den Kreistagen zu entsendenden Personen müssen für den jeweiligen Kreistag wahlbar sein. Die von der Verbandsversammlung zu wählenden Personen sollen ihren Tätigkeitsschwerpunkt oder ihren Wohnsitz zu gleichen Teilen in den Gebieten der beiden Verbandsmitglieder haben.
- (3) Die Verbandsmitglieder haben jede Veränderung bei den von ihren Kreistagen zu entsendenden Personen unverzüglich mitzuteilen.
- (4) In der ersten Sitzung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode (§ 47 Absatz 2 NKomVG) wählt der Beirat aus seiner Mitte ein Mitglied für die restliche Dauer der allgemeinen Wahlperiode zur oder zum Vorsitzenden sowie ein weiteres Mitglied zur oder zum stellvertretenden Vorsitzenden des Beirates. Die oder der Vorsitzende und bei deren oder dessen Verhinderung die oder der stellvertretende Vorsitzende beruft die Sitzungen des Beirates im Benehmen mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer bei Bedarf schriftlich oder auf elektronischem Wege ein.
Die oder der Vorsitzende und bei deren oder dessen Verhinderung die oder der stellvertretende Vorsitzende leitet die Sitzungen des Beirates.

§ 9

Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Tätigkeit in der Verbandsversammlung und im Beirat ist ehrenamtlich.
- (2) Die Vertreterinnen und Vertreter in der Verbandsversammlung und die Mitglieder des Beirates haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls. Für die Teilnahme an Sitzungen wird ein Sitzungsgeld von 17,90 € gezahlt. Der nachgewiesene Verdienstausfall – höchstens 10,00 € je Stunde – wird ersetzt. Reisekosten werden nach den Vorschriften des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) über die Reisekostenvergütung erstattet.

§ 10

Benutzungs- und Gebührensatzung, Verbandsumlage

- (1) Der Zweckverband kann die Benutzung der Kreisvolkshochschule und die Erhebung von Gebühren durch Satzung regeln.
- (2) Soweit die sonstigen Einnahmen den Finanzbedarf nicht decken, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage. Den nicht gedeckten Finanzbedarf tragen die Verbandsmitglieder dabei je zu 25 % pauschal und im Übrigen im Verhältnis der Einwohnerzahlen zueinander, wobei zum Ende eines jeden Jahres für das kommende Jahr die Einwohnerzahlen aus der Statistik des statistischen Landesamtes zum vorhergehenden 31.03. zugrunde gelegt werden.

§ 11

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband ist aufgelöst, wenn die Zahl der Verbandsmitglieder durch Kündigung unter zwei sinkt oder die Verbandsversammlung die Auflösung beschließt. Die Mitgliedschaft im Zweckverband kann durch ein Verbandsmitglied nur zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von zwölf Monaten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Im Fall der Auflösung des Zweckverbandes ist das noch vorhandene Vermögen zu bewerten; die bestehenden Verbindlichkeiten sind abzudecken. Etwaige verbleibende Überschüsse oder Fehlbeträge werden auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis der Stimmrechte gemäß § 3 Absatz 1 umgelegt.
- (3) Im Fall der Auflösung des Zweckverbandes wird dessen hauptamtliches Personal in den Dienst beider Verbandsmitglieder im Verhältnis der Stimmrechte gemäß § 3 Absatz 1 übernommen.

§ 12

Form der öffentlichen Bekanntmachungen

- (1) Die Verkündung von Satzungen und Rechtsverordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im „Amtsblatt für den Landkreis Uelzen“.
- (2) Auf Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen nach Absatz 1 ist in der „ElbeJeetzel-Zeitung“ hinzuweisen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verbandsordnung tritt am 15.09.2016 in Kraft. Zugleich tritt die Verbandsordnung des Zweckverbandes „Kreisvolkshochschule Uelzen / Lüchow-Dannenberg“ vom 11.12.1996 (Amtsblatt der Bezirksregierung Lüneburg 1997 S. 16), zuletzt geändert durch Satzung vom 23.10.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Uelzen S. 149), außer Kraft.

Uelzen, 15.09.2016

*Vorsitzender der Verbandsversammlung
gez. Schulz*

*Geschäftsführerin
Matzker-Steiner*

Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes „Kreisvolkshochschule Uelzen/Lüchow-Dannenberg“

Artikel 1

Die Verbandsordnung des Zweckverbandes „Kreisvolkshochschule Uelzen/Lüchow-Dannenberg“ vom 15.09.2016, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes „Kreisvolkshochschule Uelzen/Lüchow-Dannenberg“ vom 03.08.2017, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Landrätinnen oder Landräte beziehungsweise die anderen Beschäftigten gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) benennt der jeweilige Kreistag eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die oder der bei dem entsprechenden Landkreis beschäftigt ist.

§ 5 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung, die auch auf elektronischem Weg erfolgen kann, die Mehrheit der Vertreterinnen oder Vertreter anwesend ist.“

§ 8 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die oder der Vorsitzende und bei deren oder dessen Verhinderung die oder der stellvertretende Vorsitzende beruft die Sitzungen des Beirates im Benehmen mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer bei Bedarf schriftlich oder auf elektronischem Wege ein.“

§ 10 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Den nicht gedeckten Finanzbedarf tragen die Verbandmitglieder dabei je zu 25 % pauschal und im Übrigen im Verhältnis der Einwohnerzahlen zueinander, wobei zum Ende eines jeden Jahres für das kommende Jahr die Einwohnerzahlen aus der Statistik des statistischen Landesamtes zum vorhergehenden 31.03. zugrunde gelegt werden.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet wird.

Uelzen, den 02.12.2019

*Vorsitzender der Zweckverbandsversammlung
gez. Schulz*

*Geschäftsführerin des Zweckverbandes
gez. Matzker-Steiner*

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Kreisvolkshochschule Uelzen/ Lüchow-Dannenberg
für das Haushaltsjahr 2020 vom 02.12.2019**

Aufgrund § 16 11 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 02.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der dieser Satzung als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

im Haushaltsplan

in den Erträgen auf 1.619.400,00 €
in den Aufwendungen auf 1.619.400,00 €
festgesetzt.

§ 2

Nach § 10 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Kreisvolkshochschule Uelzen / Lüchow-Dannenberg werden die Kosten der Kreisvolkshochschule, soweit nicht durch andere Einnahmen gedeckt, durch eine Umlage der Landkreise aufgebracht.

Die Umlage von 304.800,00 € wird zwischen den Verbandsgliedern wie folgt aufgeschlüsselt, sie beträgt

für den Landkreis Uelzen 176.312,00 €
für den Landkreis Lüchow-Dannenberg 128.488,00 €

§ 3

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 4

Für die Befugnis des Geschäftsführers des Zweckverbandes, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von Euro 4000,00 als unerheblich.

Uelzen, den 02.12.2019

*Vorsitzender der Zweckverbandsversammlung
gez. Schulz*

*Geschäftsführerin
gez. Matzker-Steiner*

Vermerk:

Die vorstehende Haushaltssatzung für 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Die Bekanntmachung liegt nach § 114 II NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an 7 Tagen zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle der Kreisvolkshochschule Uelzen/Lüchow-Dannenberg, Veerßer Str. 2 in Uelzen öffentlich aus.

*Geschäftsführerin
Matzker-Steiner*

**Ortsplanung Bad Bevensen – Bebauungsplan
„Innenstadt III“ (4. Änderung)**

Der Rat der Stadt Bad Bevensen hat am 16. Juli 2020 den Bebauungsplan „Innenstadt III“ (4. Änderung) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Lageplan durch eine schwarze, unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) tritt der Bebauungsplan mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung liegt vom Tage dieser Bekanntmachung an während der Öffnungs-/ Servicezeiten sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in Zimmer 40 des Rathauses der Samtgemeinde Bevensen – Ebstorf, Lindenstraße 12 in 29549 Bad Bevensen, ständig aus. Jedermann kann Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Bevensen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Bevensen, 17.07.2020

STADT BAD BEVENSEN

*Der Stadtdirektor
Feller*

Karte siehe Seite 115

Ortsplanung Bad Bevensen – Bebauungsplan „Rosengarten“ (5. Änderung)

Der Rat der Stadt Bad Bevensen hat am 16. Juli 2020 den Bebauungsplan „Rosengarten“ (5. Änderung) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Lageplan durch eine schwarze, unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) tritt der Bebauungsplan mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung liegt vom Tage dieser Bekanntmachung an während der Öffnungs-/ Servicezeiten sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in Zimmer 40 des Rathauses der Samtgemeinde Bevensen – Ebstorf, Lindenstraße 12 in 29549 Bad Bevensen, ständig aus. Jedermann kann Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214

Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Bevensen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

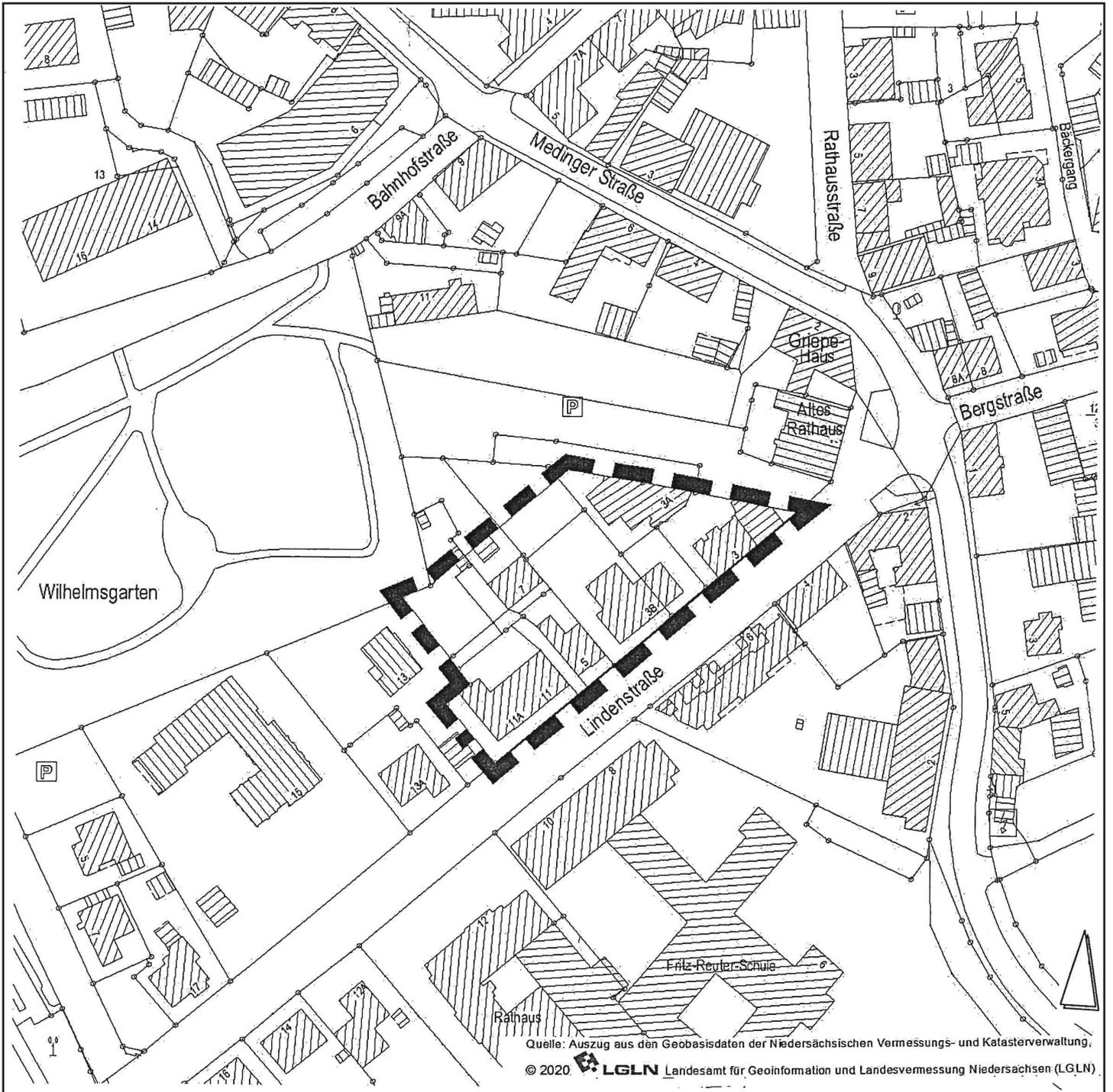
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Bevensen, 17.07.2020

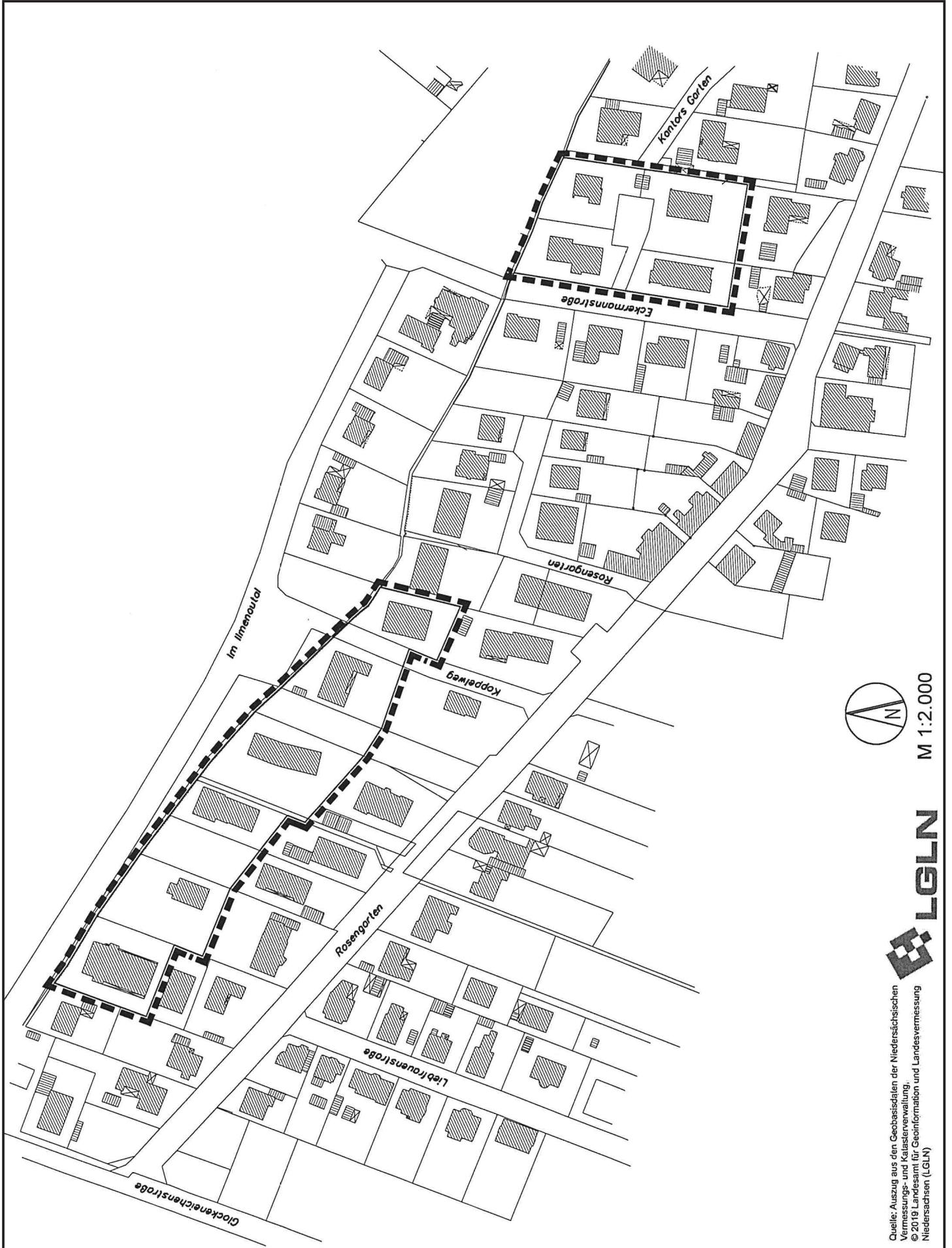
STADT BAD BEVENSEN

*Der Stadtdirektor
Feller*

Karte siehe Seite 116



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2020 **LGLN** Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)



M 1:2.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© 2019 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)